

TOP 19:

... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern

Drucksache: 338/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz zielt auf eine Verbesserung der Überwachung extremistischer Straftäter, die nach Verbüßung einer Haftstrafe weiterhin radikalisiert und daher besonders gefährlich für die Allgemeinheit sind.

Zu diesem Zweck sollen sowohl die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach der Haft im Rahmen der Führungsaufsicht als auch die fakultative Sicherungsverwahrung grundsätzlich auch bei solchen extremistischen Straftätern ermöglicht werden, die wegen der schweren Vergehen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, der Terrorismusfinanzierung oder der Unterstützung einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung verurteilt wurden. Für die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung soll dies auch für Täter gelten, die wegen des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung verurteilt worden sind. Außerdem soll bei extremistischen Straftätern die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung künftig schon dann möglich sein, wenn sie eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren - statt wie derzeit von drei Jahren - vollständig verbüßt haben.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 125/17) und einen gleichlautenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (vgl. BT-Drucksache 18/11162).

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 125/17 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und

Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/12155) die Fraktionsinitiative mit lediglich der Klarstellung dienenden - Änderungen angenommen und den Gesetzentwurf der Bundesregierung für erledigt erklärt (vgl. BR-Drucksache 338/17 und BR-zu Drucksache 125/17).

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.